

dadurch anhängig zu machen, und sodann solche Wahl nach ihrem Gefallen anzustellen; Und hat insonderheit er Prandtsfetter, & Consortes, auf die Verlesung gemeiner Stadt Privilegien, und daß die Beamten einer Gemein Raitung thun sollten, hefftig getrungen; Um dadurch bey der mehrern Burgerschafft Beyfall und Beystand zu erlangen; Ihre andere heimliche Anschläge aber, unter solchen Schein inzwischen zu bedecken. Es waren aber die ange-deute Articul folgenden Inhalts:

- „1.) Rath und Gemeine sollen Ordnungen und Policen zum gemeinen Nutzen
„aufrichten, damit sich der Handwercker, neben dem Burger, möge
„nähren.
- „2.) Daß hinführo nicht der alte Rath, so vergangenes Jahr gewest, sondern
„der neuertwählte, einen Burgermeister wählen solle.
- „3.) Schwäger, Vettern, Eidam und Schwieger: Batter, nicht zugleich in
„den Rath zu nehmen; Es sey in keiner Stadt also gebräuchlich, als nur
„eine Zeit her allhier zu Stener.
- „4.) Der Stadt Privilegia einer Gemein fürzutragen, und zu verlesen, als die
„sich darnach zu richten haben.
- „5.) Die Steuer: Anschläge solten in Beyseyn einer ganzen Gemein gesche-
„hen; Der Empfang, Verrait, und hierzu etliche aus der Gemeine zu
„erwählen seyn, die solche Raitung jährlich thun.
- „6.) Die Benannten sollen bey der Gemeine stehen; Und wo im Rath was
„vorkäme, das einer Gemeine schädlich, sollen sie es an dieselbe brin-
„gen.
- „7.) Der Gemeine solle frey stehen, einen Richter aus dem Rath oder Gemei-
„ne zu erwählen.
- „8.) Obwohlen Caspar Glädarn, der Burgermeister, unverholen sage: Ein
„Rath sey nicht schuldig der Gemeine Raitung zu thun; sey doch solches
„der jüngsthin von Kayserl. Majestät zwischen dem Rath und Messerer-
„Handwerck erfolgten Sentenz zuwider. Weilen sie sich nun solcher Rait-
„tungen der Gemeine zu thun verweigern; so sey auch dieselbe nicht schul-
„dig, diejenigen, so bisher in unverraiten Aemtern geseßen, füröhin zu
„Vorstehern der Stadt wiederum zu wählen, so lang, bis sie von allen
„ihren Handlungen und Aemtern ordentliche Raitung gethan haben, in
„Beyseyn deren, so die Gemeine hierzu erkiesen wird.
- „9.) Zwen aus dem Rath und zwen aus der Gemeine zu verordnen, denen
„alle Beamte das Jahr hindurch ihre Raitungen übergeben sollen. Die-
„selben vier aber sollen zur Zeit der Wahl der ganzen Gemeine um alle
„Ausgabe und Einnahme Raitung thun, auch die Schlüssel zu den Stadt-
„Freheiten haben; Daß keiner ohne den andern nicht darzu könne;
„Solche Freheiten aber der Gemeine alle Jahr verlesen zu lassen.
- „10.) Burgermeister, Richter, Rath und Gemeine, sollen jährlich zusammen kom-
„gemeiner Stadt Noth betrachten, Policen und Ordnung verfassen, in
„ein Buch einschreiben, und darüber halten. Welcher Burger aber ob-
„stehende Articul nicht annehmen wolte, den soll man halten und straffen,
„als einen, der dem gemeinen Nutzen zuwider, und dem Landes: Fürsten
„ungetreu sey.

Wie nun ein Ersamer Rath obangedeute heimliche Zusammenkunfft, und dabey gemachte Verbündniß in Erfahrung gebracht, haben sie dessen alsobalden die Kayserl. Majest. so damahls zu Salzburg war, durch Michaeln Kernstockh, Stadt: Richtern, und Caspar Furbergern, aus der Gemeine, erinnert. Worauf Ihre Majestät Dero Obristen Hauptmann der Nieder: Oesterreichischen Lande, Herrn Wolffgangen von Polhaimb, gleich mündlich anbefohlen,
er